

Öko-Kontrollerklärung

- gilt nur für Zuwendungsempfänger der Förderung ökologischer Anbauverfahren
nach der MSL-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (MSL-Richtlinie MBI. LSA 2021, S. 630) -

Name des Betriebes:	
Anschrift:	
BNRZD :	
Kontroll-Nr.:	

1. Der o. g. Betrieb hat sich durch den Kontrollvertrag vom

Datum

mit der folgenden Kontrollstelle der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 unterstellt.

Name der Kontrollstelle:	
Anschrift:	
Kontrollstellen-Nr.:	

2. Die jährliche Betriebskontrolle erfolgte am:

Datum

Die durch die Kontrolle erfasste Fläche des Betriebes beträgt:

ha

(LF + sonstige Futterflächen, z. B. Heiden)

davon wird folgender Flächenumfang ökologisch (einschl. Umstellung) bewirtschaftet:

ha

Der Betrieb bewirtschaftet nichtökologische Produktionseinheiten
(im Sinne von Artikel 11 der VO (EG) Nr. 834/2007):

ja welche:
 nein

3. Das aktuelle Zertifikat/die aktuelle Bescheinigung wurde am

Datum

ausgestellt.

Zertifikat wurde noch nicht erteilt (für Neueinsteiger, die im ersten Jahr noch keine Bescheinigung erhalten können)

4. Das im Betrieb praktizierte landwirtschaftliche Produktionsverfahren (einschließlich Mindestkontrollvorschriften) entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008

ja

nein

(Abweichung ab der Maßnahmenstufe „schriftlicher Hinweis“, Beschreibung und Umfang der Abweichung, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

nein

(Abweichung ab der Maßnahmenstufe „Abmahnung“, Beschreibung der Abweichung, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen)

5. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren (einschließlich Mindestkontrollvorschriften) wurden Unregelmäßigkeiten nach Artikel 30, Absatz 1 bzw. Verstöße nach Artikel 30, Absatz 1, Unterabsatz 2 i. V. m. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgestellt:

ja, Beschreibung und Umfang der Unregelmäßigkeiten / Verstöße, ggf. auf einem gesonderten Blatt beifügen

nein

6. Diese Bescheinigung ist vom kontrollierten Unternehmen jährlich nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis zum 15.02. (fällt der 15.02. auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauffolgende Arbeitstag) beim zuständigen ALFF einzureichen.

Ort, Datum, Unterschrift - BETRIEB -

Ort, Datum, Unterschrift - KONTROLLSTELLE -